

Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 16. Oktober 2023
zum Tarifvertrag für Nachwuchskräfte
der „Die Autobahn GmbH des Bundes“
(TV Nachwuchskräfte Autobahn)
vom 30. September 2019

Zwischen

der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (Autobahn GmbH),
vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1 Änderungen des TV Nachwuchskräfte Autobahn

Der Tarifvertrag für Nachwuchskräfte der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (TV Nachwuchskräfte Autobahn) vom 30. September 2019 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil II Auszubildende nach der Angabe zu § 9 folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Gruppenversicherung“.

2. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr 1.068,26 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.118,20 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.164,02 Euro

im vierten Ausbildungsjahr 1.227,59 Euro.“

3. Nach § 9 wird der folgende § 9a eingefügt:

§ 9a Gruppenversicherung

Für Auszubildende in Ausbildungsberufen des Straßenbetriebsdienstes und Straßenbaus, die im Rahmen ihrer Ausbildung planmäßig und nicht nur gelegentlich im „Gefahrenraum Autobahn“ eingesetzt werden, schließt die Autobahn GmbH eine Versicherung zur Einkommensvorsorge ab und wendet hierfür einen monatlichen Beitrag von jeweils 35,00 Euro auf.“

4. In § 12 Satz 1 werden nach den Wörtern „monatlich einmal die“ die Wörter „im Bundesgebiet“ eingefügt.

5. § 29 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgeschlossen wurde, erhalten die Studierenden bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt in Höhe von 1.307,59 Euro.“

6. § 38 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Studierenden erhalten für die Dauer des Studienvertragsverhältnisses ein monatliches Studienentgelt in Höhe von 1.407,59 Euro.“

7. § 44 Absatz 1 Buchstabe d) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Studienentgelt beträgt 1.657,59 Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 Ziffern 2, 5 bis 7 treten mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft.

§ 1 Ziffer 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

§ 1 Ziffern 1 und 3 treten mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 2023

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]